

## E i n l e i t u n g.

Alle Einrichtungen der Menschen, wie weise, wie fest gegründet sie scheinen, stehn nichts desto weniger auf die Länge unter der Herrschaft der Zeit. Sie erhalten dadurch merkliche Veränderungen. Wenn sie nun nicht durch sich selbst oder durch die Staatsverfassung, wovon sie einen Theil ausmachen, wegen der Fehler, so sich in diese geschlichen, und des Mangels an Gleichgewicht unter den öffentlichen Gewalten, von den sie entstellenden Mißbräuchen gereinigt werden, so eilen sie ihrem Untergang entgegen und ziehen den des gesellschaftlichen Körpers nach sich.

In dieser Lage befindet sich heutzutage die Gesetzgebung über das Libell, so wie andre Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, in England. Ohne Zweifel ist dieselbe schon durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und der Neuigkeitsblätter oder Journale, so wie durch deren große Verbreitung in England, verändert worden. Aber die gefährlichsten Veränderungen dieser Art bewirkten die Anmaßungen der Körperschaften, denen die richterliche Gewalt anvertraut, und die Fortschritte der Willkür, die an die Stelle der Herrschaft der Gesetze getreten ist.

Die Rathgeber der Krone, ihre Rechtsgelehrten, die Richter selbst — wie hoch auch die Achtung ist, die sie

verdient und in der öffentlichen Meinung erlangt haben <sup>1)</sup> — machten doch bei Anwendung des Gesetzes zu häufig Gebrauch von ihrem persönlichen Ermessen und brachten es endlich dahin, daß die Richtergewalt fast unabhängig vom Gesetze wurde und die Willkür dessen Vorschriften vertrat. Die Gewohnheit jenes Gebrauchs ist entschuldigt und selbst bestärkt worden durch die Unzulänglichkeit und die Widersprüche der Gesetze, durch den Mangel eines förmlichen Gesetzbuches, durch die Nachlässigkeit der gesetzgebenden Gewalt in der Entfernung jener Mißbräuche mittels der Einführung eines solchen, <sup>2)</sup> und, um es gerade heraus zu sagen, durch die beständige Widersetzlichkeit der Rechtsgelehrten von der Ministerialpartei, in beiden Kammern, gegen eine Reform der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung über das Libell hat durch die Erfindung der Buchdruckerpresse und deren Freiheit, durch das dem englischen Volke zugestandne Recht der Diskus-

<sup>1)</sup> Man kann kaum größern Anspruch auf die Achtung und das Vertrauen der Engländer und der Fremden haben, als die Richter des königlichen Gerichtshofes oder der Königsbank (kings-bench), vor welche die Libellsachen größtentheils gebracht werden. Indes hat man bemerkt, daß Lord Ellenborough, Vorsitzender jenes Gerichts, der Freiheit der Presse und dem Rechte der Diskussion günstiger gewesen, als seine Vorgänger, Lord Kenyon und Lord Mansfield. Lord Ellenborough war Mitglied vom letzten Ministerium des Hrn. Pitt, und von jenen der Lords Grenville und Grey, und des Hrn. Fox. Er ist es nicht vom gegenwärtigen Ministerium.

<sup>2)</sup> Das Parlament hat nur wenig Gesetze dieser Art gemacht. Wir werden sie im Verfolge dieser Abhandlung anführen.

sion über die Handlungen der Regierung, hauptsächlich aber durch die Herausgabe der Neuigkeitsblätter bedeutende Veränderungen erlitten. Die Verleumdung mittels eines Libells ist leichter, vielfacher und daher auch gefährlicher geworden. Das Gesetz und der Gesetzgeber mußten also, bei aller Achtung gegen das Recht der Pressfreiheit, doch die Ausübung desselben bewachen und den frechen Mißbrauch davon entfernen, vornehmlich in den periodischen Zeitschriften.

Man zählt wenig Libelle vor dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Nur Eine Rechtsache dieser Art gab es unter der Regierung Eduard's III. Während der Kämpfe zwischen den Häusern York und Lancaster sieht man bloß Gewaltthaten, Fehden und bürgerliche Kriege, aber keine Libelle. Unter Heinrich VII. ward ein einziges verurtheilt. Die Religionsstreitigkeiten wegen der Kirchenverbesserung beschäftigten die Geister zu sehr unter Heinrich VIII. Man zählt daher während dessen Regierung nur drei Prozesse der Art. Elisabeth war noch despotischer als ihr Vater, wiewohl viel gescheuter. Die Willkürlichkeit ihrer Regierung wurde gerügt. Man zählt siebenzehn Libelle während ihrer Regierung, und fast alle waren gegen sie und ihre Minister gerichtet. Das Hofgericht oder die Sternkammer (star chamber) bestrafte sie hart und ungerecht \*). Die Zahl derselben wuchs unter Jakob I. Karl I. Karl II. und Jakob II. Man

\*) Von dieser Kammer ist tiefer unten ausführlicher die Rede. U. d. U.

ersetzte die aufgehobne Sternkammer durch Einführung des Gebrauchs der Informatoren, durch die Zensur und durch das Gesetz vom 13. und 14. Regierungsjahre Karls II. (licensing act) \*).

Nach der Revolution \*\*) wurde dieses System durch das Gesetz vom 5. Regierungsjahre Wilhelm's III. abgeschafft. Die Pressfreiheit wurde anerkannt. Das Rechtsverfahren in Ansehung des Libells war zwar streng, aber nie ist es unter der Regierung jenes Königs, der Königin Anne und der beiden ersten Könige aus dem Hause Hannover in Plackerei ausgeartet.

Während des Kriege wegen der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten ward es zwar schwieriger; aber das Gesetz vom J. 1792 milderte es wieder. Seit 1807 hingegen ward es sehr drückend.

So oft also die Regierung dem Geiste des Volks widersiehte, ward ihr Benehmen gerügt, und je mehr sie ihre Macht über die öffentliche Meinung zu erheben suchte, desto bitterer ward der vom Gesetze zu unterdrückende Tadel, desto mehr wuchs die Zahl der Libelle \*\*\*).

\*) Auch hierüber folgt weiter unten das Nähere.

U. d. U.

\*\*) Im J. 1688, als Wilhelm von Oranien, Jacob's II. Tochtermann, die Stuarts aus England vertrieb. U. d. U.

\*\*\*) Dies gilt als allgemeine Regel. Denn wenn es gleich wahr ist, daß eine Regierung es nicht allen Unterthanen recht machen kann, so ist es doch allemal ein Beweis einer schlechten, dem Geiste des Volks widersiehbenden Regierung, wenn der Tadel derselben von einem Ende des Landes bis zum andern widerhallt, wenn das gepreßte Herz der Unterthanen sich überall

Dies sind die Veränderungen, welche das Rechtsverfahren in Ansehung des Libells in den Fällen, welche sich auf die Regierung oder die Krone und deren Agenten beziehen, erlitten hat, theils durch die Wirkung der Zeit, theils durch die Eingriffe der vollziehenden Gewalt und der willkürlichen Autorität 3).

Das Libell ist, nach der von den geschätztesten englischen Rechtsgelehrten angenommenen Erklärung, eine böshafte Verunglimpfung (diffamation), sie sei handschriftlich oder gedruckt, durch Zeichen oder Gemälde dargestellt, welche darauf abzielt, das Andenken verstorbener Personen anzuschwärzen oder lebende Personen, sowohl einzeln als in moralische Körper vereinigt, zu kränken und an ihrer Ehre zu verletzen, indem man sie dem öffentlichen Hasse, der Verachtung und Verspottung aussetzt \*).

durch bittere Kritiken Luft zu schaffen sucht. Dann heißt es in Wahrheit: Vox populi vox dei. A. d. U.

3) Das Rechtsverfahren in Ansehung der Libelle gegen Privatpersonen hat ebenfalls den Einfluß der Anstrengungen der Regierung erfahren, sich von der Kontrolle der übrigen durch die Verfassung bestimmten Gewalten loszumachen. Man hat die gesetzliche Klage in Privatlibellsachen Personen verweigert, die wegen ihrer volksmäßigen Gesinnungen bekannt waren, so wie Mitgliedern der Oppositionspartei. Lord Holland hat einige Beispiele der Art in der Pärskammer im J. 1811 erzählt. Oder man hat solchen Personen die gesetzlichen Strafen mit parteiischer Härte zugefügt und ihnen den Refurs an den Kanzleihof wegen Kassazion des Urtheils abgeschlagen.

\*) Der Verfasser macht hier die Bemerkung, daß diese Erklärung vom Libell ebensowohl auf die üble Nachrede (médisan-

Um Ordnung und Klarheit in diese Abhandlung zu bringen, wollen wir nun folgende Punkte erörtern:

1. Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.
2. Die Anwendung derselben auf die verschiedenen Arten von Beleidigungen durch Libelle.
3. Die vom Gesetze dem Beleidigten angewiesene Klage wegen jenes Vergehens und die dabei zu befolgende Art des Verfahrens.
4. Die besondere Gesetzgebung in Ansehung der Presse.
5. Die Gesetzgebung wegen der Journale und Neuigkeitsblätter.

ce), welche wahr sein kann, als auf die wirkliche Verleumdung (calomnie), welche lügenhaft ist, anwendbar sei, bei der Anwendung jedoch jene nicht so leicht und so schnell in England gestraft werde, als diese, während das französische Strafgesetzbuch (B. 3. §. 2. Art. 367, 368. und 370.) beide Vergehen genau unterscheide. Die Erklärung ist aber auch in andrer Hinsicht zu weit. Denn ein Gemälde, wodurch Jemand lächerlich gemacht wird, kann doch nicht unter den Begriff des Libells subsumirt werden. Auch erscheinen in England eine Menge von Karikaturen, welche die angesehensten Personen auf das Bitterste durchziehen und doch nicht als Libelle in Anspruch genommen und bestraft werden. Ueberhaupt ist obige Definition mehr Beschreibung als logisch scharfe Erklärung, welche zu geben eine schwer zu lösende Aufgabe sein möchte. Dagegen gab unlängst der berühmte Burdett folgende ironische und vielleicht nicht ganz untreffende Erklärung: „Ein Libell ist jedes Ding, von dem die Gesetzebeamten der Krone im Stande sind, zwölf Männer, die der Vorsteher des Krongerichts auf- und ausgesucht hat, glauben zu machen, daß es eine Beleidigung des Ministeriums Sr. Majestät enthalte.“

U. d. U.